

Staatliche Beihilfen

1. Grundprinzipien und Rechtsrahmen

Zu den Pflichten des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms zählt es sicherzustellen, dass bei der Kofinanzierung der geförderten Projekte die Vorschriften hinsichtlich staatlicher Beihilfen eingehalten werden. In dieser Hinsicht sind die Prüfung der beihilferechtlichen Relevanz der Förderung und ggf. die rechtssichere Ausgestaltung der Gewährung einer staatlichen Beihilfe aus Programmmitteln von zentraler Bedeutung.

Die rechtliche Grundlage bilden insbesondere:

- der Artikel 107, Absatz 1 AEUV,
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- das „Altmark-Urteil“,
- die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- der Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011),
- die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

2. Definition einer staatlichen Beihilfe

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Beihilfen des Staates oder Beihilfen aus staatlichen Mitteln für Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, insofern sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Solche „staatlichen Beihilfen“ sind deshalb grundsätzlich unzulässig. Sie können nur unter bestimmten Bedingungen und unter Anwendung präziser Kriterien genehmigt werden, die es vor der Gewährung der Unterstützung zu überprüfen gilt.

Staatliche Beihilfen betreffen nicht nur Unternehmen im engeren Sinne. Sämtliche Einrichtungen (Verein, Gebietskörperschaft usw.), deren Tätigkeiten im Rahmen des Projekts als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne eines Angebots von Waren und Dienstleistungen bewertet werden kann, können betroffen sein, unabhängig davon, ob sie über eine private oder öffentliche Rechtspersönlichkeit verfügen.

Staatliche Beihilfen können dabei verschiedene Formen annehmen: Neben direkten Beihilfen (z.B. Gewährung einer finanziellen Förderung) existieren auch indirekte Formen der Beihilfe (z.B. in Form von Steuervergünstigungen oder von Vorteilen für nicht selbst am INTERREG-Projekt beteiligte, aber von dessen Ergebnissen profitierende Einrichtungen usw.).

3. Beurteilung der Beihilferelevanz im Rahmen der Antragsprüfung

Nicht bei allen vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährten Unterstützungen handelt es sich um staatliche Beihilfen. Die Einschätzung, ob eine Finanzierung aus Programmmitteln als staatliche Beihilfe zu bewerten ist, wird vom Gemeinsamen Sekretariat im Zuge der Antragsprüfung für jeden am Projekt beteiligten Begünstigten vorgenommen. Die Begünstigten können zu diesem Zweck zur Einreichung zusätzlicher Angaben, die ggf. keinen direkten Bezug zu ihrer Projektidee aufweisen, aufgefordert werden. Auf der Grundlage dieser Angaben prüft das Gemeinsame Sekretariat, inwieweit die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die Förderung aus Programmmitteln wird einem Unternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission gewährt.
- Die Förderung aus Programmmitteln ist selektiv.
- Die Förderung erfolgt aus öffentlichen Mitteln.
- Die Förderung aus Programmmitteln verschafft dem Unternehmen einen direkten oder indirekten Wettbewerbsvorteil.
- Die Förderung aus Programmmitteln beeinflusst den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

Ist eines oder sind mehrere der obigen Kriterien für die Förderung aus Programmmitteln nicht erfüllt, wird die Beihilfe als nicht wettbewerbsrelevant und somit nicht als staatliche Beihilfe betrachtet. In diesem Fall endet die vom Gemeinsamen Sekretariat vorgenommene Beihilfenbetrachtung und die Gewährung der Förderung aus Programmmitteln für den betroffenen Begünstigten erfolgt nicht als staatliche Beihilfe.

Erfüllt die Unterstützung **kumulativ sämtliche** der fünf oben genannten Kriterien, ist sie als staatliche Beihilfe einzustufen. In diesem Fall ist es notwendig, die Förderung aus Programmmitteln mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang zu bringen und rechtssicher auszugestalten.

Die Beurteilung der Beihilferelevanz ist für sämtliche Begünstigte des Projekts vorzunehmen und kann ggf. zum dem Ergebnis führen, dass die Förderung aus Programmmitteln nur für manche der Projektpartner als staatliche Beihilfe zu bewerten ist. Dabei kann es auch vorkommen, dass für die selbe Einrichtung, die sich an mehreren Projekten beteiligt, die Förderung aus Programmmitteln in einem Fall als staatliche Beihilfe zu betrachten ist, in einem anderen Fall dagegen nicht.

4. Verfahren zur rechtssicheren Ausgestaltung einer staatlichen Beihilfe

Ist die Förderung aus Programmmitteln als staatliche Beihilfe zu bewerten, ist es Aufgabe des Gemeinsamen Sekretariats, diese auf die geeignetste Weise mit den Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen und zulässig zu machen:

- Die Förderung aus Programmmitteln kann auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder einer anderen Freistellungsverordnung oder einer der von Anmeldepflicht ausgenommenen vorhandenen Beihilferegelungen mit den Rechtsvorschriften in Einklang gebracht werden.
- Die Förderung aus Programmmitteln kann als De-minimis-Beihilfe deklariert werden.
- Die Förderung aus Programmmitteln oder die Beihilferegelung, auf deren Grundlage die Förderung aus Programmmitteln gewährt wird, können bei der Europäischen Kommission angemeldet werden.

In allen Fällen stellt das Gemeinsame Sekretariat sicher, dass die vom jeweiligen Rechtsrahmen vorgegebenen spezifischen Kriterien für die rechtskonforme Gewährung einer Beihilfe eingehalten werden. Hierzu kann es notwendig sein, dass die Begünstigten zusätzliche Angaben oder Dokumente übermitteln, anhand derer die Einhaltung dieser Kriterien geprüft werden kann. Sie unterstützen das Gemeinsame Sekretariat bei der Suche nach einer angemessenen und rechtssicheren Ausgestaltung für die Gewährung der Förderung aus Programmmitteln.

In bestimmten Fällen setzt der Rückgriff auf eine Freistellungsverordnung oder auf eine von der Anmeldepflicht ausgenommenen Beihilferegelungen zur rechtssicheren Ausgestaltung der Förderung aus Programmmitteln voraus, dass die gewährte Beihilfe einen Anreizeffekt hat. Für den Fall, dass die Förderung aus Programmmitteln als staatliche Beihilfe zu bewerten ist, ist es deshalb ratsam, nicht vor Abschluss der Antragsprüfung durch das Gemeinsame Sekretariat mit der Projektumsetzung zu beginnen, um die Möglichkeit des Rückgriffs auf die genannten Wege zur rechtssicheren Ausgestaltung einer Beihilfe offenzuhalten.

Weiterhin kann es notwendig werden, zur rechtssicheren Ausgestaltung der Förderung aus Programmmitteln als staatliche Beihilfe den Arbeitsplan und/oder den Kostenplan eines oder mehrerer Projektpartner anzupassen.

Ergibt die Untersuchung der Beihilferelevanz, dass die Förderung aus Programmmitteln für ein Unternehmen zur Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gewährt wird, ist diese nicht den Vorschriften für staatliche Beihilfen, sondern mit denen bezüglich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Einklang zu bringen. Die Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat bezieht sich in diesen Fällen demnach auf die Einhaltung der DAWI-Bestimmungen.

Für den Fall, dass keine der dargestellten Möglichkeiten zur rechtssicheren Ausgestaltung der staatlichen Beihilfe in Frage kommt, kann die Förderung aus Programmmitteln für den betroffenen Begünstigten nicht gewährt werden.

5. Folgen für das Projekt

Wird die Förderung aus Programmmitteln für einen oder mehrere Begünstigte eines Projektes als staatliche Beihilfe bewertet, werden diese Projektpartner nach der Aufnahme des Projekts in die Förderung schriftlich über den Rechtsrahmen, dessen Anwendung die Gewährung der Beihilfe möglich gemacht hat, und den genauen Beihilfebetrag informiert. Die betroffenen Begünstigten sind verpflichtet, auf Nachfrage sämtlichen Stellen über die Gewährung der Beihilfe Auskunft zu geben.

Des Weiteren wird der den Rechtsrahmen, dessen Anwendung die Gewährung der Beihilfe möglich gemacht hat, auch in einem einschlägigen Artikel der Projektvereinbarung benannt.

Die Programmverwaltung überprüft während der Projektumsetzung und bis zum Projektabschluss laufend die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Im Rahmen der Ausgabenprüfung stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die spezifischen Bedingungen, deren Erfüllung Voraussetzung ist für den Rückgriff auf den Rechtsrahmen, dessen Anwendung die Gewährung der Beihilfe möglich macht, eingehalten werden. Die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen durch das Projekt ist darüber hinaus auch Gegenstand der Vorhabenprüfungen sowie ggf. von den Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission durchgeführten Audits.

Sollten die Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht eingehalten werden, können Projektausgaben ggf. als nicht förderfähig eingestuft und bereits für Tätigkeiten im Rahmen des Projektes, die nicht im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen stehen, ausbezahlte Fördermittel zurückgefordert werden.